Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

X. 10. Oktober. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

92. Landarbeiterversicherungsgesetz, Durchführung der I. Novelle.*)
93. Verläge, Kassenführung und Abrechnung.
94. Kassabestandsblätter, Einführung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherung, Herabsetzung der Zusatzbeiträge.
Benzinzapfstellen, Füllung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landesbürgerschaft, Verleihung an Ausländer.
Heimatlose Bundesbürger, Zuweisung nach § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925.
Gewerbescheine, Verweigerung der Ausfertigung.
Großbetriebe, Fabriksmäßigkeit.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

92. Landarbeiterversicherungsgesetz, Durchführung der I. Novelle.

M.D. 5699/29. Wien, am 3. September 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 6. August 1929, Z. 50208/Abt. 1/29, folgendes bekanntgegeben:

Das am 26. Juli 1929 ausgegebene Bundesgesetzblatt enthält unter Nr. 253 die I. Novelle zum Landarbeiterversicherungsgesetz. Diese Novelle verfolgt in erster Linie den Zweck, die pauschalmäßige Ermittlung und Einhebung der Beiträge zur Unfallversicherung, die nach dem bisherigen Wortlaute des § 188 des Landarbeiterversicherungsgesetzes erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Invalidenversicherung möglich gewesen wäre, unter bestimmten Voraussetzungen schon zu einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen.

Nach dem neuen Wortlaute des § 188 kann in Bundesländern, in denen der Kreis der für die Folgen eines Arbeitsunfalles versicherten Personen in der Landwirtschaft durch Einbeziehung der selbständigen Landwirte (§ 5 des Gesetzes) und durch restlose Erfassung aller mitarbeitenden Familienmitglieder der Arbeitgeber geschlossen ist, hinsichtlich jedes einzelnen Zweiges der Rentenversicherung (gegenwärtig kommt nur die Unfallversicherung in Frage) angeordnet werden, daß im Gebiete des betreffenden Bundeslandes die Beiträge für die Unfallversicherung, späterhin auch für die Invalidenversicherung, nach dem Grundsatze der Beitragspauschalierung zu ermitteln und einzuheben sind.

Die Pauschalierung umfaßt sodann alle Versicherten der betreffenden Betriebe. Die Höhe des Beitragspauschales ist ebenfalls im Verordnungswege festzusetzen. Für das erste Jahr des Bestandes der Unfallversicherung sieht die Novelle im § 188, Absatz 5, Uebergangsbestimmungen vor, die nur für die Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland aktuell sind, in deren Wirkungsbereich die selbständigen Landwirte und deren mitarbeitende Familienangehörige restlos der Unfallversicherung schon unterliegen oder demnächst unterliegen werden.

Von den übrigen Bestimmungen des Entwurfes verdienen besonders die Bestimmungen über die Versicherung der Pecher hervorgehoben zu werden. Während nach dem bisher geltenden Texte des Landarbeiterversicherungsgesetzes nur Pecher der Versicherung teilhaftig werden konnten, bei denen ein Arbeitsverhältnis zum Waldbesitzer vorlag, wird durch die Novelle der Kreis der versicherten Personen auch auf jene Pecher ausgedehnt, bei denen ein solches Arbeitsverhältnis zum Waldbesitzer nicht gegeben ist. Hiebei werden Pecher, die ihre Erwerbstätigkeit ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte ausüben, nach dem Rechte der Unselbständigen, die übrigen Pecher nach dem Rechte der selbständigen Landwirte (§§ 5, beziehungsweise 6 des Gesetzes) zu behandeln sein.

Die nach dem Rechte der Selbständigen zu behandelnden Pecher unterliegen erst dann der Unfallversicherung, wenn ihre Einbeziehung in diesen Versicherungszweig auf Grund eines Antrages der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes im Verordnungswege angeordnet wird. Im Falle der Einbeziehung sind diese Pecher ebenso wie die in die Unfallversicherung einbezogenen selbständigen Landwirte obligatorisch für die Folgen eines Arbeitsunfalles versichert. Die Krankenversicherung der Pecher, die ihre Erwerbstätigkeit unter Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte ausüben und sich vorwiegend dieser Erwerbstätigkeit widmen, ist hingegen ebenso wie die Krankenversicherung der selbständigen Landwirte eine freiwillige.

Der Kreis der Personen, die im Verordnungswege gemäß § 5, Absatz 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes in die Unfallversicherung einbezogen werden können, hat durch die Novelle, ferner noch dadurch eine Erweiterung erfahren, daß nunmehr die Ehegattinnen (Ehegatten) der selbständigen Landwirte auch dann, wenn sie nicht Mitbesitzende sind, ebenfalls der Vorteile einer Unfallversicherung teilhaft werden können. Die Einbeziehung dieser Personen in die Unfall-

versicherung setzt diesbezügliche Anträge der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes voraus. Den Ehegattinnen (Ehegatten) der Landwirte wurde durch eine Ergänzung des § 6, Absatz 1, des Gesetzes auch die Möglichkeit der freiwilligen Krankenversicherung eröffnet.

In den § 9, Absatz 2, letzter Satz, § 64, Absatz 1, lit. d, § 65, Absatz 3, und § 106, Absatz 5, die sonderrechtliche Bestimmungen für die Forst- und Sägearbeiter enthalten, wurde das Wort „berufsmäßig" fallen gelassen. An Stelle dieses Wortes wurde im § 9, Absatz 2, eine Legaldefinition für den Begriff „Forst- oder Sägearbeiter" aufgenommen.

Aus praktischen Erwägungen wurde die Zahl der Mitglieder der Verwaltungskörper der Landwirtschaftskrankenkassen herabgesetzt.

Praktischen Bedürfnissen trägt auch die im Art. I, Punkt 18, der Novelle enthaltene Abänderung des § 180, Absatz 2, des Landarbeiterversicherungsgesetzes betreffend die Ermäßigung der Beiträge zur Krankenversicherung bei Gewährung des Unterhaltes an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber Rechnung. Während der ursprüngliche Text des Landarbeiterversicherungsgesetzes die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Sinne des § 180, Absatz 2, durch den Arbeitgeber für jeden einzelnen seiner Arbeitnehmer verlangte, genügt nunmehr eine einzige auf alle Arbeitnehmer sich erstreckende Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers, um die Beitragsermäßigung zu erwirken. Vorausgesetzt wird allerdings, daß die Mehrheit der Arbeitnehmer der Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers und damit der Beitragsermäßigung zustimmt. In Hinkunft wird es für die Erwirkung der Beitragsermäßigung auch genügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, seinen Arbeitnehmern im Falle der Erkrankung durch sechs Wochen bloß Unterkunft und volle Verpflegung zu gewähren. Die Bestimmung des Ausmaßes der Beitragsermäßigung wird der Satzung der Landwirtschaftskrankenkasse überlassen. Den Landwirtschaftskrankenkassen wird durch die Novelle ferner noch die Ermächtigung gegeben, die Verpflichtung der Arbeitgeber zum Ersatze der Verpflegskosten, die durch die Unterbringung eines Arbeiters in einer Heil- und Pflegeanstalt erwachsen, ganz nachzusehen oder auf einen Zeitraum von bloß vier Wochen einzuschränken. Diese Begünstigungen können den Arbeitgebern, die Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 180, Absatz 2, des Gesetzes abgegeben haben, jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Satzung der Landwirtschaftskrankenkasse diesbezügliche Bestimmungen enthält.

Durch Abänderung des § 222, Absatz 1, lit. A, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersfürsorgerente, die vielfach als zu hart empfunden wurden, etwas gemildert. Während bisher nur derjenige Anspruch hatte, der in den letzten vier Jahren durch mindestens zwei Jahre in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft tätig war, wird es in Hinkunft genügen, wenn der Anspruchswerber in den letzten sechs Jahren mindestens zwei Jahre in der Land- oder Forstwirtschaft berufsmäßig beschäftigt war. Die unter Punkt 21 des Art. I der Novelle enthaltene Ergänzung des § 222, Absatz 4, schließt eine Reihe von Personen, die auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft Ansprüche auf Versorgungsgenüsse haben, die der Altersfürsorgerente mindestens gleichwertig sind, von der Anwendung der Bestimmungen über die Altersfürsorge aus. Hiedurch werden besonders jene Bediensteten der Bundesforste betroffen, die im Alter Anspruch auf eine Provision gegenüber ihrem früheren Dienstgeber haben, die — da sie in der Regel höher ist wie die Altersfürsorgerente nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz — praktisch dazu führt, daß an diese Personen eine Altersfürsorgerente nie zur Auszahlung gelangen würde. Es erschien daher billig, daß für solche Personen ebenso wie in der Altersfürsorge der gewerblichen Arbeiter keine Beiträge zur Altersfürsorge eingehoben werden.

93. Verläge, Kassenführung und Abrechnung.

M.D./K 341/29. Wien, am 11. September 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung und zur Sicherung der Kontrolle wird für die Führung der Verläge folgendes angeordnet:

Die mit der Verlagsgebarung betrauten Beamten (Verlagsführer) haben alle Ausgaben, die aus Verlagsmitteln bestritten werden, sofort in ein Verlagsjournal einzutragen, das den Gegenstand, den Betrag und das Datum der Ausgabe zu enthalten hat. Die einzelnen Posten sind so weit zu detaillieren und mit einem Hinweis auf die Geschäftszahl oder den Beleg zu versehen, daß eine Ueberprüfung der einzelnen Ausgabeposten möglich ist. Für die Form der Belege gelten die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 7. Juni 1929, M.D./K 243/29, verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft VII/1929 unter Nr. 69. Die Belege sind mit der Abrechnung über die Verlagsausgaben der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung zu übersenden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Behandlung der Verlagsabrechnungen wird folgendes angeordnet:

Für die Ueberprüfung der Verlagsabrechnungen ist die Fachrechnungsabteilung jener Verwaltungsgruppe zuständig, der die verlagführende Dienststelle angehört. Bestehen in einer Verwaltungsgruppe mehrere Fachrechnungsabteilungen, so obliegt die Ueberprüfung jener Fachrechnungsabteilung, die für die sonstigen Ausgaben der verlagführenden Dienststelle zuständig ist. Die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige haben die Verläge wie bisher bei ihren Betriebsbuchhaltungen abzurechnen.

Für die Verläge der Zentralstellen (Magistratsdirektion, Exekutionsamtsdirektion usw.), sowie für die Verläge der Bezirksvorstehungen und magistratischen Bezirksämter bleibt die Fachrechnungsabteilung VI die zuständige Abrechnungsstelle.

Der Verlag der Kontrollamtsdirektion wird vom Fachrechnungsdienste des Kontrollamtes überprüft.

94. Kassabestandsblätter, Einführung.

M.D. 5792/29. Wien, am 11. September 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um eine einheitliche Ueberwachung der Geldgebarung der städtischen Kassen zu erzielen, werden Kassabestandsblätter eingeführt. Sämtliche Kassiere sind zu verhalten, täglich ein Kassabestandsblatt auszufüllen und die ausgefertigten Blätter, für die ganze Woche gesammelt, am darauffolgenden Montag zuverlässig an den Vorstand des Kassendienstes einzusenden.

Die Kassabestandsblätter sind beim Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse unter R.A.Oc. Nr. 110 erhältlich.

Mit der Ausfertigung der Kassabestandsblätter ist Montag den 16. September 1929 zu beginnen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherung, Herabsetzung der Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen.

M.Abt. 14/3601/29. Wien, am 14. Mai 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 25. April 1929, Z. 30906/Abt. 5/29, folgendes anher mitgeteilt: Die Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen werden gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Wirksamkeit vom 29. April 1929 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. Mai 1929 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien-Stadt im folgenden Ausmaße herabgesetzt:

Für Arbeiter:		Für Angestellte:		Neuer Kopfbeitrag für Jugendliche unter 17 Jahren monatlich (in Groschen).
von	auf	von	auf	
Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung		Prozent der Beitragsgrundlage		
20	15	0·8	0·6	19

Die Zusatzbeiträge sind daher ziffernmäßig:

Lohnklasse:	15 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
1	8	36
2	10	40
3	12	50
4	14	58
5	16	68
6	20	88
7	24	108
8	32	136
9	36	156
10	40	176

Benzinzapfstellen, Füllung aus metallenen Fässern.

M.Abt. 53/7260/29. Wien, am 4. September 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1929, Z. 95204/11/29, folgendes bekanntgegeben:

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat mit Bescheid vom 8. Februar 1929, Z. 1846, der Vacuum Oil Company A. G. bei Genehmigung der Benzinzapfstelle in Höchst unter anderen die Bedingung vorgeschrieben, daß die Füllung des Lagerbehälters nur mittels Tankwagens erfolgen dürfe.

Der dagegen eingebrachten Berufung der A. G. hat die Vorarlberger Landesregierung mit dem Bescheide vom 23. März 1929, Z. Ia/668/1, keine Folge gegeben. Der Bescheid der Landesregierung enthält folgende Begründung:

Für das Nachfüllen von Benzinlagerbehältern bestehen keine besonderen Vorschriften; es kann aus Tankwagen oder aus Fässern nachgefüllt werden. Wenn letztere verwendet werden, wird von den Behörden verlangt, daß das Abschlauchen der angelieferten Benzinfässer unverzüglich nach der Anlieferung zu erfolgen hat. Die leeren Fässer sind sodann gut zu verschrauben und gesichert zu lagern, wenn sie nicht sofort abgeführt werden können.

In der Praxis werden aber diese Bedingungen für das Verwenden von Benzinfässern oftmals nicht beobachtet. Die leeren Fässer bleiben in der Nähe der Benzinlagerung einfach liegen und zwar im Bereich der Verkehrsstraßen oder auf Plätzen, die für jedermann zugänglich sind, bleiben der Sonnenhitze ausgesetzt, und es ist fraglich, ob sie stets sorgfältig verschraubt werden. Ein Abführen der leeren Fässer erfolgt erst ganz gelegentlich, wenn es sich gerade lohnt. Aus diesen Gründen schreiben die Behörden anläßlich der Genehmigung von Benzinzapfstellen vor, daß nur mittels Tankwagen nachgefüllt werden darf. Daß diese Füllungsart bei entlegenen Zapfstellen für die Benzinlieferfirma gewisse Unbequemlichkeiten in sich birgt, ist nicht zu verkennen; vom Standpunkt der allgemeinen Sicherheit ist aber die angefochtene Vorschreibung geboten.

Ueber die Berufung der Vacuum Oil Company A. G. in Wien gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 23. März 1929, Z. Ia/668/1, hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr der Berufung Folge gegeben und die Vorschreibung des Punktes 11 im Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 8. Februar 1929, Z. 1846, durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Befüllung des Lagerbehälters hat mittels Tankwagens oder aus handelsüblichen Eisenfässern zu erfolgen. Im Falle des Abfüllens aus einem handelsüblichen Eisenfaß ist eine mit Pumpvorrichtung versehene Abfüllvorrichtung zu verwenden, wobei für einen entsprechenden Abschluß der Faß- und Fülllöffnung vorzusorgen ist. Entleerte Fässer sind sogleich dicht zu verschrauben. Die Lagerung voller oder leerer Fässer in der Nähe der Zapfstelle ist unzulässig. Die mit dem Abfüllen beschäftigten Personen sind gehalten, für das Fernhalten Unberufener nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen. Auch ist ihnen während des Abfüllens das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht verboten.

Im Zusammenhange damit wurde die Vorschreibung des Punktes 15 im Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ergänzt, sie hat nunmehr zu lauten:

Die Tankwagen, beziehungsweise das Eisenfaß sind beim Füllen mit der Erdleitung des Lagerbehälters leitend zu verbinden.

Begründung: Mit der Befüllung der unterirdischen Behälter von Benzinzapfstellen aus handelsüblichen Eisenfässern sind nennenswerte Gefahren, die einen derartigen Befüllungsvorgang als vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit unzulässig erscheinen lassen würden, dann nicht verbunden, wenn die Befüllung sachgemäß und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln erfolgt. Diese Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen, wenn der Füllschlauch zur Vermeidung elektrischer Aufladungen bis nahe an den Boden des Tanks reicht, für einen Abschluß der Gefäße gesorgt ist, die leeren Benzinfässer sogleich verschraubt werden und eine Lagerung von vollen oder leeren Benzinfässern nicht erfolgt.

Im übrigen stellt die Abfüllung eines Benzinfasses in andere Behälter oder in Kraftwagen eine Verrichtung dar, die, soferne sie nicht im Rahmen einer gewerblichen Betriebsstätte stattfindet, nach den geltenden Bestimmungen überhaupt kaum verboten werden kann. Es ist daher nicht einzusehen, warum bei der Befüllung von weit größere Sicherheit gewährleistenden unterirdischen Reservoirs weitergehende Vorsichtsmaßregeln angewendet werden sollen.

Anlangend die im angefochtenen Bescheide geäußerte Befürchtung wegen nicht zeitgerechter Abführung der entleerten Fässer wird bemerkt, daß es wohl Sache der Gewerbe-, beziehungsweise der Ortspolizeibehörde ist, für eine Einhaltung einer diesbezüglichen Konsensbedingung zu sorgen. Es erschiene jedenfalls ungerechtfertigt, die Unternehmung nur wegen dieser Befürchtung mit einer den Betrieb so erschwerenden Vorschreibung zu belasten.

Hievon ergeht zur Darnachachtung in gleichartigen Fällen die Mitteilung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landesbürgerschaft, Verleihung an Ausländer, freies Ermessen der Behörde.

M.Abt. 50/III/4565/29. Wien, am 29. Mai 1929.

Es ist Sache der Partei, das Begehren um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband gemäß §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 klar und deutlich zu formulieren; der Hinweis auf den zehnjährigen Aufenthalt genügt nicht.

Auch beim Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 besteht kein Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft.

Die Bestätigung nach § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, ist dem freien Ermessen des Bundeskanzleramtes überlassen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1929, Z. A 739/4/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Regine S. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 26. September 1928, M.Abt. 50/III 8592/28, betreffend die Wiener Landesbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Regine S. suchte anfangs März 1928 beim magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband und um Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft an. Ueber dieses Ansuchen wurde mit ihr am 14. März 1928 eine Niederschrift aufgenommen und zwar auf dem Formulare, welches die Bezeichnung „Heimatrechtszusicherung (§ 7 der Heimatgesetznovelle 1896) und Landesbürgerschaft" trägt.

Nach durchgeführten Erhebungen wurde dieses Ansuchen der M.Abt. 50 vorgelegt und es erteilte der Gemeinderatsausschuß VII mit Beschluß vom 25. Juli 1928, jedoch ohne vorläufige Verständigung der Partei, die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband gegen eine Taxe von 40 S.

Der Akt wurde von der M.Abt. 50 als Amt der Landesregierung dem Bundeskanzleramte mit dem Ersuchen um Stellungnahme im Sinne des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, vorgelegt.

Da das Bundeskanzleramt die im § 4, Absatz 4, des angeführten Gesetzes vorgesehene Bestätigung nicht erteilte, weil bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes ein Nachteil für den Bund zu befürchten sei, hat der Gemeinderatsausschuß VII seine Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband widerrufen; Regine S. wurde verständigt, daß die Wiener Landesregierung mit Rücksicht auf die Verweigerung der Bestätigung durch das Bundeskanzleramt nicht in der Lage sei, das Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft in weitere Behandlung zu nehmen.

Die Beschwerde wendete ein, daß eine Befragung des Bundeskanzleramtes zu entfallen hatte, da im Sinne der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 ein unbedingter Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband bestand und die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft im Sinne des § 4, Absatz 3, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, durch die Landesregierung sofort erfolgen konnte nach vorheriger Prüfung, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 4 des Gesetzes gegeben sind. Solche Erhebungen unter Wahrung des Parteiengehörs seien aber nicht durchgeführt worden. Die Begründung der Verweigerung der Bestätigung sei ungesetzlich, weil die Verwehrung der Möglichkeit, eine Arbeitsgelegenheit zu finden, nicht Ausländer treffen dürfe, die bereits den gesetzlichen Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband erlangt haben; sie sei aber auch unstichhältig, weil die Beschwerdeführerin eine Arbeitsstelle bereits gefunden habe.

Daß das Begehren um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gestellt wurde, ist aus dem Ansuchen der Partei, wenn auch darin auf einen ständigen Aufenthalt in Wien seit 1913 hingewiesen wird und mehrere Arbeitgeber, bei denen Regine S. zeitweilig beschäftigt war, genannt werden, nicht ersichtlich.

Das magistratische Bezirksamt hat die mündliche Einvernahme der Partei auf dem Formular durchgeführt, das für Ansuchen um Heimatrechtszusicherung nach § 7 der Heimatgesetznovelle 1896, also um freiwillige Aufnahme in den Heimatverband bestimmt ist, und es hat auch der Gemeinderatsausschuß VII, der vorerst die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband erteilt hatte, die Vorschreibung einer Taxe von 40 S in Aussicht genommen, was bei einem bestehenden aktenmäßig aufscheinenden Anspruche nach § 2, beziehungsweise § 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gemäß § 9, Absatz 3, dieses Gesetzes ausgeschlossen gewesen wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte nicht finden, daß das Vorgehen des Magistrates wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, zumal es Sache der Partei ist, ihr Begehren gegenüber der Behörde klar erkennbar zu formulieren.

Wurde aber das Ansuchen als ein solches angesehen, das nicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gegründet war, so war die Landesregierung verpflichtet, die im § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, vorgesehene Bestätigung des Bundeskanzleramtes einzuholen. Die Gründe der Verweigerung der Bestätigung hatte der Verwaltungsgerichtshof, da diese Entschließung dem freien Ermessen des Bundeskanzleramtes überlassen war, nicht zu prüfen. Hier soll ganz davon abgesehen werden, daß die Beschwerde nur gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung gerichtet war und gerichtet sein konnte. Der Umstand, daß die Beschwerdeführerin, die zur Zeit ihres Ansuchens arbeitslos war und es auch während des Laufes des Administrativverfahrens geblieben ist, seither eine Arbeit gefunden hat, ändert die Sach- und Rechtslage nicht. Ueber einen auf Grund der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gestellten Anspruch ist bisher nicht instanzmäßig entschieden worden, es ist Sache der Partei, ob sie einen solchen Anspruch stellen kann und stellen will. Aber selbst beim Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896, also beim Zutreffen des Anspruches auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband, würde ein rechtlicher Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft nach §§ 4 und 5 des oben erwähnten Gesetzes vom Jahre 1925 nicht bestehen.

Heimatlose Bundesbürger, Zuweisung nach § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925.

M.Abt. 50/III a/1234/29. Wien, am 29. Mai 1929.

Die Worte „angetroffen wurden" im § 6, Absatz 1, Punkt 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 schließen eine Planmäßigkeit, ein auf die Erreichung des Ergebnisses des Angetroffenwerdens abgestelltes Vorgehen der Partei aus und haben ein durchaus passives Verhalten der Partei, ein Finden durch Zufall vor Augen. Es wird ein Betretenwerden durch eine Lokalbehörde oder ihr Exekutivorgan vorausgesetzt.

Das Angetroffenwerden muß durch einen von dem Willen der Partei unabhängigen Umstand herbeigeführt worden sein.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1929, Zl. A 773/7/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1928, Zl. 160.146, betreffend die heimatrechtliche Zuweisung des Viktor E. zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Am 14. Dezember 1927 überreichte der heimatlose Optant Viktor E. persönlich beim Bundeskanzleramte ein Ansuchen um Feststellung seines Heimatrechtes. Bei diesem Anlaß wurde am gleichen Tage mit Viktor E. beim Bundeskanzleramte ein Protokoll aufgenommen, in welchem festgestellt wurde, daß ihm kein Heimatrecht nach den Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle 1925 in Oesterreich zukomme und daß auch die Zuweisungsgründe des § 6, Absatz 1 und 2, nicht vorliegen, da E., der in Hermannstadt geboren ist, nach Kronstadt zuständig war, während der letzten 10 Jahre nur immer für kurze Zeit in Oesterreich sich aufgehalten hat und erst am 13. Dezember 1927 seinen Wohnsitz in Wiener-Neudorf genommen hat. Auf die vom Bundeskanzleramte an den Wiener Magistrat gerichtete Einladung, im Sinne des § 6, Absatz 1, Punkt 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 die Zuweisung nach Wien zu verfügen, hat der Wiener Magistrat die Akten an die Bezirkshauptmannschaft Mödling mit dem Bemerken weitergeleitet, daß als Zuweisungsgemeinde Wiener-Neudorf in Betracht komme.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling vertrat nach Einvernahme des Viktor E. die Ansicht, daß dieser als in Wien angetroffen anzusehen sei, und sandte die Akten dem Wiener Magistrat mit der Bemerkung zurück, daß erforderlichenfalls das Weitere im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes 1863 zu veranlassen wäre. Das Amt der Wiener Landesregierung leitete nunmehr die Akten an die niederösterreichische Landesregierung von dem Standpunkt ausgehend, daß das „Angetroffensein" einen Aufenthalt voraussetze. E. habe aber zur Zeit seines Ansuchens beim Bundeskanzleramte keinen Aufenthalt in Wien gehabt, sondern bereits seinen ordentlichen Wohnsitz in Wiener-Neudorf. Der Umstand, daß E. sein Ansuchen wegen Feststellung seines Heimatrechtes statt bei der zunächst zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mödling direkt beim Bundeskanzleramt geltend gemacht hat, könne nicht von entscheidender Bedeutung sein, da es sonst dem Belieben der Partei anheimgestellt wäre, welcher Gemeinde sie zuzuweisen

ist. Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung legte die Akten im Sinne des Artikels 15, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes dem Bundeskanzleramt zur Entscheidung vor, wobei es in dem Vorlageberichte seiner Meinung Ausdruck gab, daß unter „Angetroffenwerden" nur ein passives Verhalten der Partei, nicht aber ein aktives Aufsuchen der Behörde verstanden werden könne, daß vorliegend eine Zuweisung nach § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 vorzunehmen wäre, daß aber, wenn das Bundeskanzleramt die Voraussetzungen für die Zuweisung nach § 6, Absatz 1, Punkt 3, als gegeben erachten sollte, nur die Gemeinde Wien und nicht Wiener-Neudorf in Betracht kommen könnte.

Das Bundeskanzleramt hat mit der angefochtenen Entscheidung den Viktor E. im Sinne des § 6, Absatz 1, Punkt 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 der Gemeinde Wien zugewiesen. Das Bundeskanzleramt führte aus, daß es nach der Aktenlage außer Zweifel stehe, daß das Heimatrecht des Viktor E. am 14. Dezember 1927 beim Bundeskanzleramte zur Sprache gekommen ist, da er von diesem Amte protokollarisch einvernommen wurde und durch dieses in der Gemeinde Wien angetroffen wurde. Die Gemeinde Wiener-Neudorf komme als Zuweisungsgemeinde nicht in Betracht, da weder der Aufenthalt dort wenigstens ein halbes Jahr gewährt hat (§ 6, Absatz 1, Punkt 1), noch sich behaupten lasse, daß E. im Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes in Wiener-Neudorf angetroffen worden sei. Diese Voraussetzung sei jedoch zweifellos durch den Aufenthalt des E. in Wien gegeben, da für das Angetroffenwerden das tatsächliche Moment des wenn auch noch so kurzen Verweilens einer Person in dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes hinreiche. Die Möglichkeit, daß ein Heimatrechtswerber, wenn er die erforderliche Gesetzeskenntnis hat, die Voraussetzungen für ein bestimmtes Ergebnis der Feststellung des Angetroffenseins schaffen könne, sei kein hinreichender Grund, von der Anwendung dieser Rechtsregel Abstand zu nehmen, da sonst in gleicher Weise die Zuweisung nach § 6, Absatz 1, Punkt 1, unterbleiben müßte, weil auch hier der Heimatrechtswerber einen halbjährigen Aufenthalt in einer österreichischen Gemeinde willkürlich zum Zwecke der Zuweisung zu dieser Gemeinde nehmen könne. Eine Zuweisung nach § 6, Absatz 2, wie sie vom Amte der niederösterreichischen Landesregierung angeregt wurde, hätte dem Wortlaute und Sinn des erwähnten Gesetzes widersprochen.

Die Beschwerde macht geltend, daß der Begriff des „Antreffens" und des „Angetroffenwerdens" jede Planmäßigkeit ausschließe und lediglich durch den Zufall bestimmt werde. Ein gewolltes, ein vorausgesehenes Antreffen oder Angetroffenwerden sei nicht denkbar.

Heimatlose Bundesbürger sind nach § 6, Absatz 1, Zl. 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 der Gemeinde zuzuweisen, in der sie zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurden. Diese Bestimmung ist wörtlich aus § 19, Zl. 4, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, übernommen worden.

Die Worte „angetroffen wurden" schließen eine Planmäßigkeit auf Seite der Partei, ein auf die Erreichung des Ergebnisses des Angetroffenwerdens abgestelltes Vorgehen der Partei aus, haben vielmehr ein durchaus passives Verhalten der Partei, ein Finden durch Zufall vor Augen.

Es wird das Betretenwerden durch eine Lokalbehörde oder ihr Exekutivorgan vorausgesetzt.

Das Angetroffenwerden muß durch einen von dem Willen der Partei unabhängigen Umstand herbeigeführt worden sein.

Dieses von dem Willen der Partei unabhängige Moment des Angetroffenwerdens ist aber weder in Wien, wohin Viktor E. fuhr, um daselbst und zwar unmittelbar bei der höchsten Administrativinstanz die Frage seines Heimatrechtes aufzuwerfen, noch in Wiener-Neudorf, wo E. aus eigenem Antrieb das Bürgermeisteramt aufsuchte, um eine Aufenthaltsbestätigung zu erhalten, gegeben, wozu übrigens noch kommt, daß die Lokalbehörde in Wiener-Neudorf keinen Anlaß hatte, die Heimatrechtsfrage zu erörtern. Es bleibt also, da keiner der Zuweisungsgründe des § 6, Absatz 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 in Betracht kam, nur die Reihungszuweisung nach § 6, Absatz 2, übrig.

Die von einem anderen nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes rechtsirrtümlichen Gesichtspunkte ausgehende Entscheidung des Bundeskanzleramtes mußte daher aufgehoben werden.

Gewerbescheine, Verweigerung der Ausfertigung bei Verdacht eines Mißbrauches.

M.Abt. 53/5710/29. Wien, am 30. Juli 1929.

Die Ausstellung eines Gewerbescheines darf nicht deshalb verweigert werden, weil er möglicherweise zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes mißbraucht werden könnte.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1929, Z. A 730/28/3.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der „Asra", Kunststeinfabrik in Wien, wider die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. August 1928, Z. 102.516/3, betreffend eine Gewerbeanmeldung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach den im Administrativverfahren unbezweifelt gebliebenen Angaben der beschwerdeführenden Kommanditgesellschaft hat schon eine unter dem Namen „Kunststeinfabrik Asra" bestandene Gesellschaft m. b. H. einen am 19. Juli 1923 ausgestellten Gewerbeschein, lautend auf die „Erzeugung und den Vertrieb von Kunststeinerzeugnissen aller Art, sowie von Betonprodukten und sonstigen Baustoffen" besessen; im Hinblick auf die im Artikel IV der Körperschaftssteuernovelle vom 6. Juni 1924, B.G.Bl. Nr. 187, vorgesehenen steuerrechtlichen Vorteile hat sich diese Gesellschaft m. b. H. in die heute beschwerdeführende Kommanditgesellschaft umgebildet, wobei zwei von den früheren drei Gesellschaftern persönlich haftende Gesellschafter geworden sind, während der dritte Kommanditist wurde; hierauf hat die Kommanditgesellschaft, die am 19. März 1926 handelsgerichtlich protokolliert worden ist, ihrerseits um die Ausstellung eines Gewerbescheines zur „fabriksmäßigen Erzeugung von Kunststein, Betonprodukten und sonstigen Bausteinen" angesucht. Mit der angefochtenen im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung wurde das Ansuchen deshalb abgewiesen, weil die Gewerbeanmeldung nach ihrem Wortlaute auch Tätigkeiten einschließe, die dem laut § 15, Punkt 6, der Gewerbeordnung an eine Konzession und nach § 23 der Gewerbeordnung an den Befähigungsnachweis gebundenen Steinmetz- oder Steinbildhauergewerbe vorbehalten seien.

Soferne dem gegenüber zunächst Verletzung wohlerworbener Rechte eingewendet, nämlich der Standpunkt vertreten wird, die der früheren Gesellschaft m. b. H. gemäß dem Gewerbescheine vom Jahre 1923 zugestandene Gewerbeberechtigung sei ipso iure auf die Beschwerdeführerin übergegangen, die unter Beteiligung derselben physischen Personen als Kommanditgesellschaft fortgeführte Unternehmung sei die Rechtsnachfolgerin der Gesellschaft m. b. H., ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Eine Rechtsnachfolge, wie sie die Beschwerde im Sinne hat, gibt es nicht. Subjekt der in dem Gewerbescheine vom Jahre 1923 anerkannten Gewerbeberechtigung war die Gesellschaft m. b. H., also gemäß § 61 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.G.Bl. Nr. 58, eine selbständige von der Person der Gesellschafter verschiedene juristische Person; laut § 3 der Gewerbeordnung können juristische Personen Gewerbe betreiben, jedoch nur „unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen"; sowenig demnach gemäß § 56, Absatz 1 und 2, der Gewerbeordnung eine Gewerbeberechtigung unter Einzelpersonen, sei es von Todes wegen, sei es durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, übertragen werden kann, sowenig kann das bisher von einer juristischen Person betriebene Gewerbe ohne neuerliche Anmeldung von einer anderen juristischen oder von einer Einzelperson fortbetrieben werden. Daß aber die beschwerdeführende, auf den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 150 ff, 163 und 164) beruhende Kommanditgesellschaft eine von der seinerzeit bestandenen Gesellschaft m. b. H. verschiedene Rechtspersönlichkeit ist, daß die zum Betriebe der Kunststeinfabrik „Asra" gegründete Gesellschaft m. b. H. erst aufgelöst und liquidiert werden mußte, bevor die Kommanditgesellschaft „Asra" als Unternehmerin an deren Stelle treten konnte, ist selbstverständlich.

Was hingegen die Frage betrifft, ob der beschwerdeführenden Kommanditgesellschaft der von ihr angestrebte Gewerbeschein auszustellen war, ist folgendes zu bemerken: Aktenwidrig, nämlich im Widerspruche zu der im Akte ent-

haltenen Beurkundung und zu der im Bescheide der I. Instanz vorgenommenen Umschreibung der angestrebten Gewerbeberechtigung ist die Annahme, daß die Beschwerdeführerin nicht ohnehin nur die „fabriksmäßige" Erzeugung von Kunststein angemeldet habe; die Ausstellung des Gewerbescheines durfte also jedenfalls nicht — etwa im Hinblicke auf § 14 der Gewerbeordnung — wegen angeblichen Fehlens der Einschränkung auf den fabriksmäßigen Betrieb verweigert werden. Im übrigen nimmt die belangte Behörde selbst nicht an, daß das im vorliegenden Falle angemeldete Gewerbe mit dem konzessionierten Steinmetzgewerbe identisch sei; das angemeldete Gewerbe ist aber auch weder unter den im § 15 der Gewerbeordnung als konzessioniert aufgezählten Gewerben angeführt, noch im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden worden; verweigert wurde vielmehr der Gewerbeschein nur deshalb, weil die belangte Behörde der Ansicht ist, daß der Wortlaut der Anmeldung auch Tätigkeiten decken würde, die einem konzessionierten Gewerbe vorbehalten sind. Ganz abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung nicht entnehmen läßt, welcher Art Tätigkeiten sie dabei im Auge hat, eine Undeutlichkeit, die an sich schon zur Aufhebung der Entscheidung und zwar wegen mangelhaften Verfahrens hätte führen müssen, ist es rechtsirrtümlich, die Ausstellung eines Gewerbescheines deshalb verweigern zu wollen, weil er möglicherweise zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes mißbraucht werden könnte. Die Konzession ist eine behördliche Gestattung, die Verleihung des Rechtes zum Gewerbebetriebe, die Ausstellung eines Gewerbescheines dagegen bedeutet nicht die Verleihung eines Rechtes zum Gewerbebetriebe, deren es ja gemäß § 11 der Gewerbeordnung gar nicht bedarf, sondern der Gewerbeschein ist nichts anderes als eine „Legitimation", die Bestätigung, daß gegen die Ausübung des Gewerbes kein gesetzlicher Anstand obwaltet (§ 13 der Gewerbeordnung). Wer also eine Konzession weder angestrebt noch erhalten hat, kann sich auch nach dem ersten Absatze des § 36 der Gewerbeordnung, der die allgemeine Regel für die Beurteilung des Umfanges eines Gewerberechtes enthält und ausdrücklich zwischen „Gewerbeschein" und „Konzession" unterscheidet, zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes niemals auf den Inhalt eines ihm ausgestellten Gewerbescheines berufen. Allfällige Zweifel über den Umfang der in einem Gewerbescheine umschriebenen Gewerbeberechtigung können nur im Wege der im zweiten Absatze des § 36 der Gewerbeordnung vorgesehenen Entscheidung und in dem dort vorgezeichneten Verfahren gelöst werden. Es geht nicht an, einer derartigen Entscheidung schon gelegentlich der Erledigung des Ansuchens um Ausstellung eines Gewerbescheines dadurch vorzugreifen, daß der Gewerbeschein wegen möglicher Ausdehnung des Betriebes auf Tätigkeiten, die in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten Gewerbes fallen, verweigert oder, was auf dasselbe herauskommt, die Ausstellung des Gewerbescheines davon abhängig gemacht wird, daß der Anmeldende seine Anmeldung durch einen Beisatz einschränkt, der alle einem konzessionierten Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeiten ausschließt. Ein solcher Vorgang ist um so weniger zulässig, als gemäß § 36 der Gewerbeordnung eine allfällige Umfangsentscheidung je nach Umständen auch auf das im § 37 der Gewerbeordnung geregelte sogenannte Selbstbedienungsrecht der Gewerbetreibenden Bedacht zu nehmen hätte.

Großbetriebe, Fabriksmäßigkeit.

M.Abt. 53/2718/29. Wien, am 3. August 1929.

Ein Großbetrieb bedingt nicht die Fabriksmäßigkeit im Sinne des § 1, Absatz 6, der Gewerbeordnung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1929, Z. A 137/8/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des F. Q. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 23. Dezember 1927, Z. 128.577/27, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung hat folgende Entscheidung gefällt:

Das von F. Q. auf Grund der am 8. Juli 1926 beim magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk erstatteten Anmeldung des fabriksmäßigen Betriebes des Anstreicher-, Lackierer-, Zimmer- und Dekorationsmalergewerbes unter der protokollierten Firma F. Q. mit dem Standorte in Wien, III. Reisnerstraße 5 ausgeübte gewerbliche Unternehmen ist nicht als fabriksmäßiger Betrieb anzusehen.

Die wesentliche Begründung ist folgende:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk stellte über die am 8. Juli 1926 erfolgte Anmeldung des fabriksmäßigen Betriebes des Anstreicher-, Lackierer-, Zimmer- und Dekorationsmalergewerbes dem F. Q. am 28. Juli 1926 den der Anmeldung entsprechenden Gewerbeschein aus.

Gegen die Ausfertigung dieses Gewerbescheines erhob die Genossenschaft der Maler am 12. Jänner 1927, die Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer am 24. Jänner 1927 mit der Begründung Einspruch, daß die in Betracht kommenden Gewerbe ihrer Natur nach überhaupt nicht fabriksmäßig ausgeübt werden können, und verlangten die Einziehung oder Außerkraftsetzung des Gewerbescheines.

Da es sich um einen rechtskräftig ausgestellten Gewerbeschein handelte, dessen Außerkraftsetzung im Sinne des § 146, Absatz 4, der Gewerbeordnung im Zusammenhalte mit § 68 A.V.G. nicht möglich ist, sah sich der Wiener Magistrat veranlaßt, in Handhabung des § 1, Absatz 6, der Gewerbeordnung von Amts wegen zu überprüfen, ob der fragliche Betrieb dem Inhalte des Gewerbescheines entsprechend tatsächlich im fabriksmäßigen Umfange ausgeübt wird.

Die Betriebsräumlichkeiten befinden sich zum Teil im Hause III. Reisnerstraße 5, zum Teil im Hause XIII. Wittegasse 9. Der Betrieb im erstgenannten Standorte besteht aus drei im Hochparterre gelegenen Zimmern samt Vorraum (8 Fenster Front), welche vorwiegend Bureauzwecken dienen; nur der Vorraum und zum Teil auch das erste Zimmer werden zum Schablonenschneiden benützt. Im Keller ist ein Lagerraum für Farben und in einem weiteren Raume die Farbenreibanlage (drei Walzenmühlen und vier Trichtermühlen, angetrieben durch zwei Elektromotoren zu 6 und 2 PS) untergebracht. Ein hölzerner Schuppen im Hofe dient ebenfalls Lagerzwecken für Farben usw. Außerdem befindet sich im rechtsseitigen Hoftrakte zu ebener Erde ein mit einer Unterteilung ausgestatteter Lagerraum für Malerfarben und Schablonen.

Die Anlage im Hause XIII. Wittegasse 9 dient der Möbellackiererei, umfaßt sechs Räume und wird als ständige Betriebsstätte benützt.

Die Firma verfügt außerdem noch über einen Lagerraum für Hilfsrequisiten (Leitern, Gerüste usw.) im Hofe des Hauses III. Hintergasse 11. Die Garagen für zwei betriebseigene Lastkraftwagen samt Anhänger befinden sich im Hause III. Hauptstraße 33 und 81, wo auch der Stall für zwei Pferde untergebracht ist.

Der Arbeiterstand beträgt derzeit 160 Anstreicher, darunter 8 Lehrlinge, 30 Maler und 10 Bureaukräfte. Ende November 1926 waren laut Lohnliste im Betriebe 117 Anstreicher und 15 Maler beschäftigt.

Die Malerarbeiten werden, wie es ihre Natur erfordert, nur über Bestellung außer Haus vorgenommen, die Anstreicher- und Lackiererarbeiten ebenfalls nur über Bestellung, die Anstreicherarbeiten außer Haus auf Bauten, die Möbellackiererarbeiten zum Teil auf Bauten, zum größten Teil in der eigenen Werkstatt. In der im Hause XIII. Wittegasse 9 gelegenen Möbellackiererei werden ständig 12 bis 15 Arbeiter beschäftigt.

In der Möbellackiererei besteht insoferne eine Arbeitsteilung, als die Arbeiter in getrennten Partien zum Grundieren, Kitten, Streichen und Lackieren eingeteilt sind.

Das Unternehmen wird unter einer protokollierten Firma betrieben. Der Gewerbeinhaber betätigt sich nur in der technischen Leitung des Unternehmens und ist manuell nicht mittätig. Das investierte Kapital beträgt 150.000 S, der Bruttoumsatz zirka 70.000 S monatlich. Die letzte Steuervorschreibung (aus dem Jahre 1924) erfolgte mit einem Betrage von 24.000 S.

Auf Grund dieses Sachverhaltes sind für die Entscheidung folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Der Einwand der Firma, daß es sich um einen Großbetrieb, das ist um einen fabriksmäßigen Betrieb handle, ist nicht stichhältig. Die Tatsache des Großbetriebes kann mit Rücksicht auf den hohen Arbeiterstand, das investierte Kapital und die Steuerleistung ohne weiteres zugegeben werden; es muß aber daran festgehalten werden, daß der der Gewerbeordnung übrigens fremde Begriff „Großbetrieb" keineswegs identisch ist mit dem Begriff „fabriksmäßiger Betrieb". Als Großbetrieb muß nach dem Sprachgebrauche jedes Unter-

nehmen bezeichnet werden, welches sich durch seine räumliche Ausdehnung, sein großes Lager und insbesondere durch einen großen Arbeiter- und Angestelltenstand auszeichnet. Fabriksmäßige Betriebe werden, da diese Voraussetzungen gewöhnlich bei ihnen zutreffen, daher auch meist Großbetriebe sein, doch ist dies nicht unbedingt notwendig. So wird man zum Beispiel einem Unternehmen, das über Spezialmaschinen verfügt und infolgedessen ein den handwerksmäßigen Betrieben der gleichen Branche vollkommen fremdes Produktionsverfahren kennt, auch wenn der Arbeiterstand, wie dies die Automatisierung der Betriebe vielfach herbeiführt, gering ist, den fabriksmäßigen Charakter sicherlich nicht absprechen können, obwohl es sich hier ganz zweifellos nicht um einen Großbetrieb handelt. Umgekehrt wird es vielfach Großbetriebe geben, die mangels jeder Erzeugungstätigkeit keine fabriksmäßigen Unternehmungen sind, wie etwa Handelsunternehmungen, Warenhäuser u. dgl.

Es war daher zu prüfen, ob die verschiedenen Merkmale des Betriebes, wie sie oben dargestellt sind, das Unternehmen als ein fabriksmäßiges erscheinen lassen. Hiebei muß daran festgehalten werden, daß nur der Charakter des Gesamtbetriebes, welcher auf Grund eines einheitlichen Gewerberechtes erfolgt, für die Beurteilung der Frage der Fabriksmäßigkeit maßgebend ist, daß es aber nicht angeht, für jeden einzelnen Zweig des Unternehmens das Moment der Fabriksmäßigkeit zu fordern.

Der Erlaß des Handelsministeriums vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, stellt nun in dieser Hinsicht bestimmte Richtlinien auf; er sieht im Zweifel die Fabriksmäßigkeit bei jenen Betrieben gegeben, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel dient und die Anwendung des arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet. Als weitere Kennzeichen einer fabriksmäßigen Unternehmung bezeichnet das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1902, Z. 3611, Budw. 1006 A, die Erzeugung der Produkte als Ware auf Vorrat und die aus der Arbeitsteilung sich ergebende verschiedene Qualifikation der Arbeitergruppen.

In beiden Fällen wird nur von Erzeugungsgewerben gesprochen; als solche kann man aber wohl nur jene ansehen, welche eigene marktfähige Erzeugnisse herstellen. Dies trifft nun beim Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe im allgemeinen sicher nicht zu. Die Tätigkeit dieser Gewerbe besteht vorwiegend darin, die Erzeugnisse fremder Gewerbe, wie etwa der Baugewerbe, des Tischler-, des Schlossergewerbes zu verschönern oder gegen schädliche Einflüsse wie Fäulnis oder Rost zu schützen. In diesen Gewerben kann daher nicht auf Lager gearbeitet werden; ebensowenig läßt sich hier von eigenen marktfähigen Erzeugnissen sprechen. Das Maler-, das Anstreicher- und Lackierergewerbe sind eben keine Erzeugungs-, sondern vorwiegend Dienstleistungsgewerbe.

Ob nun Dienstleistungsgewerbe überhaupt nicht fabriksmäßig betrieben werden können, kann natürlich hier nicht entschieden werden. Der Wiener Magistrat glaubt aber, daß sowohl das Maler-, als auch das Anstreichergewerbe sich zu einem fabriksmäßigen Betriebe nicht eignen.

Ganz abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen ergibt aber auch die Ueberprüfung des in Rede stehenden Betriebes an der Hand der Richtlinien des erwähnten Ministerialerlasses, daß auf jeden Fall die wichtigsten Merkmale der Fabriksmäßigkeit des Betriebes fehlen. Der Arbeitsvorgang ist der gleiche wie in handwerksmäßigen Betrieben. Von einem arbeitsteiligen Verfahren kann daher nicht gesprochen werden. Die Arbeitsteilung in der Möbellackiererei XIII. Wittegasse 9 ist, ganz abgesehen davon, daß sie nur einen kleinen Teil des Gesamtbetriebes ausmacht, auch deshalb nicht von wesentlicher Bedeutung, da eine derartige Arbeitsteilung jeder größere handwerksmäßige Betrieb der gleichen Branche kennt. Maschinen kommen beim eigentlichen Arbeitsprozesse nicht in Verwendung; die maschinelle Farbenreibanlage ist nicht von wesentlichem Belange, sie stellt nur einen Hilfsbetrieb dar und hat mit dem eigentlichen Arbeitsvorgang, dem Malen und dem Anstreichen nichts zu tun. Uebrigens verfügen auch handwerksmäßige Betriebe über ähnliche Anlagen. Auch die Verwendung der Arbeiter in geschlossenen Werkstätten findet — zum größten Teil wenigstens — nicht statt und ist auch mit Rücksicht auf die Natur der in Betracht kommenden Tätigkeiten (Ausmalen von Zimmern, Häuserrenovierungen, Fassadenanstriche, Gartengitteranstriche) gar nicht möglich. Die Verwendung von 12 bis 15 Arbeitern in der Möbellackiererei ist ganz unbedeutend, wenn man dagegen hält, daß 180 bis 190 Arbeiter außerhalb der geschlossenen Werkstätte außer Haus beschäftigt werden. Das Merkmal der Vorratsarbeit fehlt ebenfalls vollständig; es ist auch mit dem Charakter der in Betracht kommenden Gewerbe vollkommen unvereinbar. Charakteristisch für den fabriksmäßigen Betrieb ist auch das durch die weitgehende Arbeitsteilung bedingte Ueberwiegen der unqualifizierten Hilfsarbeiter. Auch dieses Moment trifft nicht zu; der Betrieb beschäftigt, da er keine Arbeitsteilung im technischen Sinne kennt, fast ausschließlich qualifizierte, gelernte Arbeiter.

Es fehlen somit gerade die wichtigsten Merkmale, die einen Betrieb zum Unterschiede von einem handwerksmäßigen zu einem fabriksmäßigen machen.

Der große Stand der Arbeiter, die verhältnismäßig hohe Zahl der Bureauangestellten, die Höhe des investierten Kapitals, der Umsatz, die Steuerleistung und die Führung des Betriebes unter einer protokollierten Firma finden ihre Begründung darin, daß es sich um einen Großbetrieb handelt. Auch der Umstand, daß der Firmenchef manuell nicht mittätig ist, hat darin seine Ursache; übrigens wäre dem um so weniger Bedeutung beizumessen, als heute auch in größeren handwerksmäßigen Betrieben die manuelle Mitarbeit des Betriebsinhabers, dessen Arbeitskraft durch die kommerzielle Leitung vielfach voll in Anspruch genommen wird, immer seltener wird.

Da also gerade die wichtigsten Merkmale der Fabriksmäßigkeit nicht vorhanden sind, konnte dem Unternehmen der fabriksmäßige Charakter n i c h t zuerkannt werden.

Die Berufung wirft dieser Entscheidung vor, sie habe rechtsirrtümlich zwischen Groß- und Fabriksbetrieb unterschieden. Da der Begriff der Fabriksmäßigkeit im Gesetze nicht umschrieben sei, könne auf sie nur aus den Merkmalen des Großbetriebes geschlossen werden.

Nicht nur die Erzeugungsgewerbe, sondern auch jene, welche sich mit der Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen befassen, könnten nach dem Erlasse des Handelsministeriums vom 18. Juli 1883, Z. 22037, fabriksmäßig betrieben werden.

Zum mindesten hinsichtlich der in Hietzing betriebenen Lackiererei sei es unzutreffend, zu sagen, es liege kein arbeitsteiliger Betrieb vor. Da dieser Betrieb in Hietzing ein Großbetrieb sei, müsse die Fabriksmäßigkeit des ganzen Betriebes angenommen werden.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wies diese Berufung aus den Gründen des angefochtenen Bescheides ab. In der Beschwerde wird ein Verfahrensmangel darin gesehen, daß sich die angefochtene Entscheidung mit den Gründen der Berufung nicht befaßte, sondern auf die Begründung des mit der Berufung angefochtenen Bescheides verwies. Da sich die Berufung auf die bloße Bestreitung der Richtigkeit der erstinstanzlichen Gründe beschränkt, liegt in der Erklärung der belangten Bundesministeriums, daß es den Gründen der Entscheidung beitrete, kein Verfahrensmangel.

In der Rechtsfrage nimmt der Verwaltungsgerichtshof folgende Stellung ein: Das Gesetz umschreibt die Begriffe „Fabrik" und „fabriksmäßiger Betrieb" nicht, trotzdem sie im § 1, Absatz 5 und 6, der Gewerbeordnung und im Punkte III und IV des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vorkommen. Diese Begriffe sind Rechtsbegriffe, die Schlußfolgerungen der Behörde aus dem festgestellten Tatbestande auf die Fabriksmäßigkeit eines Unternehmens unterliegen der Prüfung durch diesen Gerichtshof.

Der Beschwerdeführer gibt zu, daß sich die Begriffe Großbetrieb und fabriksmäßiger Betrieb nicht decken müssen, meint aber, daß, da der Charakter der Fabriksmäßigkeit nicht eindeutig bestimmt sei, auf die Fabriksmäßigkeit eines Betriebes aus Merkmalen geschlossen werden könne, die nur im Großbetriebe zu finden seien. Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet. Die Folge davon, daß das Gesetz keine Umschreibung des fabriksmäßigen Unternehmens gibt, ist die, daß sich die Behörde diesen Begriff im Wege der Gesetzesauslegung selbst schaffen muß. Und dies ist in diesem Falle geschehen. Keineswegs folgt aus dieser Gesetzeslücke, daß nur die Merkmale des Großbetriebes für die zu schaffende Begriffsbestimmung herangezogen werden können. Das Gegenteil ist richtig. Selbst wenn gewisse Merkmale des

Großbetriebes auch beim Fabriksunternehmen zu finden sein werden, so bedarf es doch zur Annahme einer Fabrik noch besonderer dem Großbetriebe nicht eigentümlicher Merkmale, zum Beispiel der Verschiedenheit des Arbeitsvorganges vom Handwerke, des Arbeitens auf Lager, der Zusammenfassung des größeren Teiles der Arbeiterschaft in begrenzten Räumen u. dgl., wie die Entscheidung der Landesregierung richtig ausführte.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Erwägung des angefochtenen Bescheides, daß im allgemeinen nur Erzeugungsgewerbe, nicht aber Dienstleistungsgewerbe (wie die Malerei, Anstreicherei und Lackiererei), die zumeist außerhalb der Werkstätte zu arbeiten gezwungen seien, fabriksmäßig betrieben werden können. Den gegen diese Ausführungen formulierten Beschwerdepunkt übergeht der Verwaltungsgerichtshof, weil nicht diese allgemeinen Erwägungen, sondern die auf den Fall abgestellten Ueberlegungen die Behörde zu ihrer Entscheidung veranlaßten, wie sich aus dem angefochtenen Bescheide ausdrücklich ergibt. Die weitere Einwendung, es sei die Feststellung im Augenscheinsprotokolle, daß die Anstreicherarbeiten zum größten Teile in der eigenen Werkstätte vorgenommen werden, nicht verwertet worden, ist nicht richtig. Eine solche Feststellung kommt im Protokolle nicht vor, es heißt dort nur, daß die Malerarbeiten nur über Bestellung außer Haus vorgenommen, die Lackiererarbeiten ebenfalls nur über Bestellung vorgenommen werden, soweit es sich um die Möbellackiererei handelt, in der eigenen Werkstatt. Die Einwendung steht auch mit der unangefochten gebliebenen Feststellung der belangten Behörde in Widerspruch, daß die Möbellackiererei nur einen kleinen Teil des Gesamtbetriebes ausmache. Wenn endlich aus dieser Feststellung und der Tatsache, daß nur im Hietzinger Betriebe eine Art Arbeitsteilung stattfindet, geschlossen wird, daß die zwei Merkmale eines Fabriksbetriebes, die Arbeitsteilung und die Zusammenfassung der Arbeiterschaft in der Werkstätte, nur in der im Verhältnisse zum Gesamtbetriebe kleinen Möbellackiererei im XIII. Bezirk zutreffen und daß dies allein das Merkmal des Fabriksbetriebes dem Unternehmen nicht aufzudrücken vermag, so hat die Behörde auch in diesem Punkte recht. Denn der Charakter eines Unternehmens, das zum Teile fabriksmäßig, zum Teile handwerksmäßig betrieben wird, bestimmt sich darnach, welche Teile des Betriebes überwiegen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

213. Konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation.
214. Entlohnung der Verteidiger in Strafsachen.
215. Beitritt der Schweiz zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
216. Abänderung der siebzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
217. Abänderung der dreizehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
218. Einrichtung und Führung von Heimatrollen.
219. Notenwechsel mit Uruguay wegen Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.
220. 2. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz 1929.
221. 3. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz 1929.
222. VI. Gerichtsentlastungsnovelle.
223. XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
224. Abänderung des Salzburger Schulerrichtungsgesetzes.
225. Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in der Stadt Salzburg (Elisabethvorstadt).
226. Aenderungen der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Vermögensübertragungsgebühren.
227. Verbot der Ankündigung von Zugaben (Prämien) zu Waren oder Leistungen.
228. Fortsetzung der Gailregulierung.
229. Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1929.
230. Aufwand der Hauptschulen in Kärnten und dessen Bestreitung.
231. Aufhebung gewisser Fideikommisse und Unterhaltsleistung an Angehörige von Fideikommißbesitzern.
232. Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen
233. Uebernahme besonderer Geldzahlungen anläßlich der Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen im Burgenlande zu Lasten des Bundes.
234. Aenderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
235. Erlöschen der Konzession der Gaisbergbahn.
236. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
237. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und der Tschechoslowakei betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien.
238. Zusatzabkommen zum Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und der Tschechoslowakei betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien.
239. Aenderungen in den Preistarifen für Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.
240. I. Wohnbauförderungsverordnung.
241. II. Wohnbauförderungsverordnung.
242. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1929.
243. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnung.
244. Verwendung von Privatlotsen im Donauabschnitte der Katarakte und des Eisernen Tores.
245. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.
246. IV. Goldbilanzennovelle.
247. Abänderung des Arbeiterversicherungsgesetzes.
248. Zuweisung der Ortsgemeinden Höchst, Fussach und Gaißau zum Gerichtsbezirke Bregenz.
249. Zinsgroschensteuerverordnung.
250. Elektrizitätsgesetz.
251. Kleinrentnergesetz.
252. Pflanzenschutzgesetz.
253. I. Novelle zum Landarbeiterversicherungsgesetz.
254. II. Weingesetznovelle.
255. Gehaltsgesetz für Haupt(Bürger)schullehrer im Burgenland.
256. Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenland.
257. Aenderung der Notariatsordnung.
258. Abänderung des § 3 des Bundesgesetzes betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.
259. Bestimmungen zur Durchführung des Steuervertrages mit Ungarn.
260. Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewerbegerichte.
261. Luftverkehrsförderungsgesetz.
262. Beirat für Handelsstatistik im Bundesministerium für Handel und Verkehr.
263. Hinterlegung der Ratifikation Panamas zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des ständigen internationalen Gerichtshofes und zur „Fakultativen Bestimmung" betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.
264. Invertriebsetzung der „Gaißberg"-Zigarre.
265. Wahlen in die Verwaltungskörper der nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz eingerichteten Versicherungsträger.
266. Konsularkonvention mit Estland.
267. Handelsvertrag mit der Estländischen Republik.
268. Beitritt Oesterreichs zum Antikriegspakt.
269. Abänderung des Regulativs der Spiritusstelle.
270. Hinterlegung der Ratifikation Norwegens zu den Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.